

Harald Jauk, Wien

## Zur „Ordnungskapazität“ des Völker- und Unionsrechts

„Law & Order“. Wie schon der Titel einer vielgesehenen US-Fernsehserie insinuiert, bringt Recht Ordnung. Um nicht im Sinne von Thomas Hobbes wohl bekanntester Aussage „Homo homini lupus“<sup>1</sup> den Mitmenschen ein „Wolf“ zu werden, braucht es wohl oder übel Regeln, nach denen sich die Menschheit richten muss, um wohlbesagte *Ordnung* herzustellen. Was Moral, Religion und Sitte<sup>2</sup> üblicherweise als Normensysteme erlangen – nämlich ihre *Durchsetzbarkeit durch Zwangsmechanismen* – schafft das Recht in der Regel ohne Weiteres.

*In der Regel* deshalb, weil jeder, der in Österreich (und auch vielen anderen europäischen und sonstigen Staaten) mit dem Auto im Ortsgebiet unterwegs ist, in kürzester Zeit feststellt, dass – obwohl eine Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h die rechtliche Vorgabe ist (siehe § 20 StVO) – 55 km/h oft eher die gelebte Norm sind. Als Teil der Drei-Elemente-Lehre (die ja bekannterweise als Kriterien für den Staatsbegriff Volk, Territorium und Souveränität/Staatsgewalt aufstellt) ist die Doktrin und auch Praxis hinsichtlich des Staatselements *Souveränität* immerhin doch so kulant, um von einer Durchsetzung und Rechtsbeachtung im Großen und Ganzen auszugehen. (Binder et al., 2015: 37-40) In diesem Sinne geht es also um eine *Ordnung* als durch etwas im Großen und Ganzen durch die große Mehrheit Einzuhaltendes und Durchgesetztes.

*In der Regel* auch deshalb, weil – um erneut am internationalen Recht zu streifen – ebenjenes Völkerrecht oft als *soft law* gesehen wird und es zugegebenermaßen häufig auch ist. Also jenes „Recht“, das aufgrund mangelnder Verbindlichkeit und mangelnder Durchsetzbarkeit bei strenger Betrachtung laut dem oben skizzierten Son-

dercharakteristikum des Rechts im Vergleich zu anderen Normensystemen im Grunde gar kein Recht ist. Die UNO als Kernfigur des internationalen Rechts hat selbst mit ihrer Generalversammlung als „main policy-making organ“ (wie es auf der Website ebendieser internationalen Organisation zu lesen ist<sup>3</sup>) ein üblicherweise nicht obligatorisches Recht im Sinne einer verbindlichen Rechtsdurchsetzung schaffendes Organ. Man denke hier etwa an die Resolution der UN-Generalversammlung A/RES/ES-11/6 von Anfang März 2022 zum Ende der illegalen Gewaltanwendung der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine und dem Rückzug aller Truppen<sup>4</sup>, die mit breiter Mehrheit von 141 gegen 5 Stimmen (bei 35 Enthaltungen) angenommen wurde. (United Nations, 2022 (2)) Es handelt sich hier zwar um ein wichtiges politisches Statement, angesichts der mangelnden Zwangsdurchsetzung, jedoch – anders als bei UN-Sicherheitsratsbeschlüssen, zu denen es im Zusammenhang mit der Ukraine aufgrund des Vetos Russlands allerdings nicht kam (United Nations, 2022) – um ein recht zahnloses Instrument. Aufgrund eben dieser oft politisch dominierten Freiwilligkeit in der Umsetzung (die Russische Föderation hat sich „frei“ dazu entschieden die erwähnte Resolution nicht zu befolgen), die aus der nicht obligaten Zwangsdurchsetzung (in dem Fall durch die Staatengemeinschaft) resultiert, erscheint der Begriff des „soft law“ für das Völkerrecht regelmäßig zutreffend. Die *Ordnungskraft* und -wirkung ist so gesehen in diesem Bereich durchbrochen (auch wenn die *Ordnungsambition* erhalten bleibt).

*Regelmäßig zutreffend* ist für den Juristen und die Juristin ungefähr das, was auch das „grundsätzlich“ im Juristendeutsch ist. Bei (fast)

<sup>1</sup> Auch wenn dieses Zitat insbesondere durch Hobbes Bekanntheit erlangte, dürfte es schon zuvor etwa der römische Dichter Titus Maccius Plautus im zweiten/dritten Jahrhundert vor Christus verwendet/begründet haben. (Lamparter, 2019: 430)

<sup>2</sup> Der Sitte kann natürlich im Rahmen einer langedauernden Übung und der dazugehörigen Auffassung, dass es sich um verbindliche Vorschriften handelt, gewissermaßen im Rahmen von Gewohnheitsrecht (etwa im Völkerrecht) auch rechtliche Verbindlichkeit (und damit Zwangsdurchsetzungsmöglichkeiten) zukommen. Ebenso bei der Moral besteht zum Beispiel im österreichischen Zivilrecht das Kriterium des Nicht-Vorliegens von Sittenwidrigkeit, etwa für die Gültigkeit von Vertragsabschlüssen. Ebenso der Religion kann in Staaten, wo keine (strikte) Trennung zwischen Staat und Religion vorliegt, gewisse indirekte Rechtsverbindlichkeit zukommen und damit die zugehörigen Rechtsdurchsetzungsmechanismen ebenso greifen. Allgemein ist es jedoch ein distinktives Kerncharakteristikum des Rechts, dass es über allgemein verbindliche Durchsetzungsmechanismen durch staatlichen Zwang verfügt.

<sup>3</sup> <https://www.un.org/en/ga/>

<sup>4</sup> Im Originaltext: „The General Assembly (...) 5. Reiterates its demand that the Russian Federation immediately, completely and unconditionally withdraw all of its military forces from the territory of Ukraine within its internationally recognized borders, and calls for a cessation of hostilities; (...)“

jeder Regel gibt es eine Ausnahme, die wiederum Teil der Regel ist und somit auch Regel.<sup>5</sup> Beispiele dieser Ausnahmen des internationalen Rechts als *soft law* finden sich neben der erwähnten Verbindlichkeit (inklusive Durchsetzbarkeit) von UNO-Sicherheitsratsbeschlüssen etwa in der Welthandelsorganisation (WTO), die dank wirksamer Sanktionsmöglichkeiten im WTO-Streitbeilegungsverfahren auch auf eine grundsätzlich effektive Durchsetzung ihrer Handelsvorschriften (Zollerleichterungen, Quotenverbote, etc.) zählt. Auch wenn es Jahre gedauert hat und noch andere Parameter (zum Beispiel politische) zu berücksichtigen sind, haben beispielsweise die durch die WTO legitimierten milliardenschweren Strafmaßnahmen von USA und EU schließlich zu einem Kompromiss in Sachen Boeing & Airbus geführt.<sup>6</sup>

Die Ausnahme *par excellence* der Regel der *softness* des Völkerrechts stellt wohl das Unionsrecht als supranationale Rechtsordnung *sui generis* dar, was nicht zuletzt ihr Charakter als eigenständige Rechtsordnung mit teils unmittelbarer Wirkung in den Mitgliedsstaaten und Anwendungsvorrang vor nationalem Recht sowie obligater Rechtsprechung des EuGH beweisen. (siehe etwa Urteile *Simmenthal II*, Rs. 106/77; *Costa c. ENEL*, Rs. 6/64; *Van Gend & Loos*, Rs. 26/62; *Defrenne II*, Rs. 43/75; *Van Duyn*, Rs. 41/74; *Foto-Frost*, Rs. 314/85; *Republik Moldau*, 741/19; *Riedl et al.*, 2020)

Anders gesagt, kann und muss erwähnt werden, dass *Ordnung* doch auch teilweise im Völkerrecht und insbesondere in der EU (als Unionsrecht) Ausdruck in verbindlichen und durchsetzbaren Rechtsnormen findet.

Zugleich stehen wir in der EU vor der Herausforderung, dass bis auf wenige (wenngleich wichtige) Bereiche der *ausschließlichen* EU-Kompetenz (Zoll, Wettbewerb, Handel, Währung im Euro-Raum, ...) viele der gesellschaftlich bedeutsamsten Angelegenheiten in die *geteilte* und *unterstützende* Zuständigkeit zwischen EU und Mit-

gliedstaaten fallen, wo wiederum die teils nötige Einstimmigkeit in den EU-Organen (insb. im Rat und Europäischen Rat) zum Stolperstein wird. Ein rezentes und aufgrund seiner gesellschaftlichen, politischen und menschenrechtlichen Bedeutsamkeit erwähnenswertes Beispiel hierfür sind die Asyl- und Migrationsregulierungsversuche<sup>7</sup> der EU der letzten Jahre.

Im September 2020 stellte die Europäische Kommission mit großer medialer und politischer Resonanz das „Neue Migrations- und Asylopaket“ vor. Inhaltlich beinhaltet das Paket im Kern u.a. a) ein fünftägiges Screening an den Außengrenzen mit einem anschließenden dreimonatigen Grenz- oder Rückkehrverfahren primär für Menschen aus bestimmten Herkunftsländern, bei dem auch eine Inhaftnahme möglich sein soll (Europäische Kommission, 2020 & 2020 (2)) und b) einen Solidaritätsmechanismus, wo u.a. bei Drucksituationen eine Relokation zwischen Mitgliedstaaten stattfinden soll bzw. alternativ Rückführungen oder Maßnahmen im Kapazitätsaufbau, der operativen Unterstützung oder der Zusammenarbeit mit Drittländern geleistet werden müssen. (Europäische Kommission, 2020 (3))

Fortschritte, die tatsächlich rechtliche Konsequenzen nach sich zogen, gab es bisweilen nur in Randbereichen des Pakets. Ende 2021 erfolgte etwa die Umwandlung des Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) in eine Asylagentur (EUAA) mit dem Ziel einer EU-weit einheitlicheren Umsetzung der EU-Asylvorschriften und einer verstärkten Kooperation sowohl mit den Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten (Europäische Union, 2021). Außerdem wurde im Oktober 2021 die Richtlinie zur Erneuerung der Blauen Karte EU, mit der hochqualifizierte Migrant\*innen einen leichteren Zugang zu Aufenthalt und Berufstätigkeit in der EU erhalten, angenommen. (Europäische Union, 2021 (2))

Aufhorchen lies der Rat der EU (in seiner Formation für [Justiz und] Inneres) erst Jahre später

<sup>5</sup> Etwas vom Thema abschweifend sei erwähnt, dass zu den Ausnahmen, die nicht Teil der Regel sind, etwa Fons Trompenaars hochinteressante Forschung in verschiedenen Kulturräumen betrieben hat. Dieser ist zur Erkenntnis gelangt, dass die Gesellschaften in Westeuropa, Skandinavien und der englischsprachigen Welt allgemein weniger gewillt sind, Ausnahmen von Regeln zu gewähren als jene in breiten Teilen Afrikas und Asiens. (Deresky / Miller, 2023: 109; siehe ebenso <http://thtconsulting.com/culture-factory/culture-explore/>)

<sup>6</sup> Siehe etwa [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_21\\_3001](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_21_3001). Apropos Ausnahmen (als Teil der Regel): Freihandelsabkommen wie das gescheiterte TTIP (EU-USA) und CETA (EU-Kanada) sowie der geplante EU-Mercosur-Pakt stellen im Grunde auch Ausnahmen des allgemeinen Regelwerks der WTO (GATT, GATS etc.) dar.

<sup>7</sup> Grundlegende Regulierungskompetenzen im Bereich Asyl und Einwanderung wurden zwar schon durch den Vertrag von Amsterdam (1997) von der dritten rein intergouvernemental ausgelegten Maastrichter Säule („Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“) in die gemeinschaftliche erste Säule übertragen. (Riedl et al., 2020: 13; Neframi, 2011: 5) Dennoch besteht im Bereich Einwanderung – als Teil des sog. Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – nur eine geteilte Zuständigkeit, die sich wiederum „von der Zuständigkeit im Bereich Grenzkontrollen und Asyl unterscheidet“. (Neframi, 2011: 6; fixiert im Art. 4 des AEUV) Jedenfalls schreibt der AEUV in Art. 78 fest, dass die EU „eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz“ entwickelt und erwähnt diese gemeinsame Politik auch in Art. 67, welcher Teil des Titels V (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) ist. Manche Materien sind jedoch von der geteilten Zuständigkeit ausgenommen (und somit nur ergänzende Zuständigkeit der EU), wie etwa der Bereich Integration und Maßnahmen zum Erhalt der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit sowie Arbeitsbedingungen von Drittstaatszuwanderern. (Jaeger, 2019: Rz. 52, 55; siehe auch Art. 72 und 79 AEUV)

als sich unter den A-Punkten seiner Tagesordnung<sup>8</sup> im Juni 2023 die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und die Asylverfahrensverordnung befanden (Rat, 2023: 2) und er tatsächlich eine Einigung darüber erzielte<sup>9</sup>. Die nach knapp drei Jahren Verhandlungen letztlich (mit qualifizierter Mehrheit) doch gefundene Verhandlungsposition zu diesen beiden Kernverordnungen lies Hoffnungen auf Fortschritte europäischer Regelungen im Asyl- und Migrationsbereich aufkommen, auch wenn diese nicht zwingendermaßen im Sinne der Flüchtenden zu sein schienen (dazu unten mehr). Als nun beim Europäischen Rat Ende Juni versucht wurde eine Gipfelerklärung zum Thema Migration und Asyl zu erreichen, blockierten die Staatsoberhäupter Ungarns und Polens. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats wurde daher die Thematik ausgespart.<sup>10</sup> (Europäischer Rat, 2023 (2)) Daraufhin nahm der Präsident des Europäischen Rats seine eigenen Schlussfolgerungen an und stellte fest, dass

*von der Erklärung Polens und Ungarns Kenntnis genommen [wurde], laut derer im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten am Migrations- und Asylpaket (...) ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, im Rahmen von Solidaritätsmaßnahmen die Umsiedlung und die Neuansiedlung auf freiwilliger Basis erfolgen sollten und jede Form der Solidarität gleichermaßen Gültigkeit haben sowie eine potenzielle Sogwirkung für irreguläre Migration vermieden werden sollte. (Präsident des Europäischen Rats, 2023)*

Auch wenn diese Schlussfolgerungen zugegebenermaßen sprachlich sehr diplomatisch gehalten sind und eine „Blockade“ oder ein „Widerstand“ nicht expressis verbis Erwähnung finden, stellen diese klar einen Fingerzeig in Richtung dieser beiden Mitgliedstaaten dar, deren Verhalten nicht einmal von engen Verbündeten gutgeheißen wird.<sup>11</sup> Hier sind wir wieder bei der oben erwähnten Einstimmigkeit angelangt, die in diesem Fall zwar (zunächst) keine formell rechtlichen Konsequenzen hat (die Verhandlungsposition des Rats besteht unbehelligt dessen), aber sehr wohl politische. Nicht nur ist dadurch wohl auch wei-

ter mit einer Blockade der Regierungen Polens und Ungarns im Rat und Europäischen Rat (und der regierungstreuen Abgeordneten im Europäischen Parlament) zu rechnen, gleichzeitig demonstriert sie zum wiederholten Mal eine der Hauptschwächen der EU – nämlich die schwierige Entscheidungsfindung und mangelnde Einheit.

Die *Ordnungskapazität* durch das Europarecht (auch wenn es im Vergleich zum sonstigen Völkerrecht entscheidende Vorteile rein hinsichtlich Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit aufweist) ist somit ebenso durch die oft schwierige Entscheidungsfindung beschränkt. Es wäre daher, so wie es auch der Erste Vizepräsident des Europäischen Parlaments formuliert,

*zweckdienlich, das blockierungsanfällige Einstimmigkeitsprinzip durch demokratische Mehrheitsentscheidungen zu ersetzen (...) um den Weg hin zu einem solidarischen und handlungsfähigen Europa effektiv bestreiten zu können. (Karas, 2023: 290)*

Auch wenn die Ordnung durch das Recht und seine Regeln international oft durchbrochen scheint, stellt sich letztlich die Frage, wie Ordnung dort, wo Völkerrecht doch Wirksamkeit zeigt, hergestellt werden soll. Um bei dem wichtigen Beispiel der europäischen Migrations- und Asylpolitik zu bleiben, tun sich nicht zuletzt in diesem Zusammenhang grundlegende Fragen auf, wie wir mit Menschen, die zu uns kommen (wollen), umgehen:

Wie kulant wollen wir sein, wenn es um Pushbacks, die erwiesenermaßen<sup>12</sup> schon über Jahre mit Regelmäßigkeit in manchen Mitgliedstaaten stattfinden, geht? Wo setzen wir an, wenn mit nordafrikanischen Staaten zur Rückführung von Migrant\*innen und Asylwerber\*innen kooperiert werden soll – trotz der menschenrechtlich oft höchst fragwürdigen Lage<sup>13</sup>? Können wir es verantworten, wenn aufgrund von kurz gehaltenen Grenz-Asylverfahren manche, denen internationaler Schutz bei genauer Prüfung zustünde, abgeschoben werden?<sup>14</sup>

<sup>8</sup> Also jene Punkte, die im Ausschuss der Ständigen Vertreter (COREPER) bereits akkordiert wurden und üblicherweise in der Minister\*innensitzung des Rats rasch abgesehen werden.

<sup>9</sup> Mehr dazu hier: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/06/08/migration-policy-council-reaches-agreement-on-key-asylum-and-migration-laws/>.

<sup>10</sup> Auf der Tagesordnung der Tagung des Europäischen Rats war das Thema „Migration“ noch als Punkt 6 angeführt. (Europäischer Rat, 2023)

<sup>11</sup> Etwa seitens dem Visegrad-Verbündeten Tschechien (siehe zum Beispiel <https://orf.at/stories/3322744/>).

<sup>12</sup> Wie es der Report der Frontex Scrutiny Group im Europäischen Parlament bereits Mitte 2021 hinsichtlich der Griechenland feststellte, welcher überdies auch das Wegschauen und nicht aktiv werden von Frontex bei diesen bestätigte. (Europäisches Parlament, 2021) In Kroatien stellte der Europarat zusätzlich zu Pushbacks auch Misshandlungen fest. (Europarat, 2021)

<sup>13</sup> In Libyen sollen etwa gefängnisähnliche Einrichtungen bestehen, in denen Flüchtende und Migrant\*innen unter widrigsten Umständen festgehalten werden. (Urbina, 2021; UNICEF, 2021)

<sup>14</sup> Ordnung kann überdies nach den Vorstellungen von nationalistischen bzw. rechtsextremen politischer Parteien oder der Maxime der Menschenrechte und -würde geschaffen werden. Auch hier wirft der potenzielle gap zwischen einer möglichen demokratischen Legitimation solcher Parteien einerseits und menschenrechtlichen Vorgaben (und Moral) andererseits wichtige Fragen auf.

Ordnung kann natürlich nach den Vorstellungen von nationalistischen bzw. rechtsextremen politischen Parteien geschaffen werden. Sie kann aber auch nach der Maxime der Menschenrechte und -würde gestaltet sein. Hier wirft der potenzielle gap zwischen einer möglichen demokratischen Legitimation genannter Parteien einerseits und menschenrechtlichen Vorgaben (und Moral) andererseits wichtige Fragen auf.

Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) besagt ausdrücklich, dass „jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein **angemessener** Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll“.<sup>15</sup>

Angemessen ist der Status laut dem Kommentar zum betroffenen AEUV-Artikel von Prof. Rudolf Streinz, wenn er „im Einklang mit den angesprochenen Internationalen Verträgen“ ist (Streinzi, 2018: Rz. 8, in Muzak, 2022: Rz. 3). Ausdrücklich angesprochen wird in diesem Zusammenhang nur die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie ihr zugehöriges Protokoll vom 31. Januar 1967. Schon im ersten Absatz der Präambel der GFK finden wir ein Indiz, was das bedeuten könnte – nämlich, dass „die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen“ (UNHCR, 1951: 1).

Daher erscheint es nicht nur moralisch notwendig, sondern auch juristisch geboten uns im Kontext kommender Herausforderungen hinsichtlich Asyl und Migration der Ordnung der Menschenrechte und nicht parteipolitischer Tendenzen zu fügen. Uns nicht nur selbst die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewähren, sondern diese *allen* Menschen ohne Unterschied zukommen zu lassen, erscheint sohin auf mehreren Ebenen angebracht.

Wie in diesen Zeilen veranschaulicht, erscheint das Völkerrecht aufgrund seines häufigen Mangels an Durchsetzungskraft in seiner Ordnungsfunktion – trotz häufiger *Ordnungsambition* – meist beschränkt. Ausnahmen bestätigen, wie es sprichwörtlich heißt, oft die Regel. Auch wenn Einstimmigkeitshürden in der Europäischen Union teils zu Verzögerungen führen, verfügen wir mit dieser supranationalen Organisation über ein effektives Instrument der verbindlichen gemeinschaftlichen Rechtssetzung und damit über internationale *Ordnungskapazität*.

Macht bringt jedoch Verantwortung. Es liegt nun an uns dieses Völkerrecht *sui generis* mit effektiver Durchsetzbarkeit zum Wohle *aller* zu gestalten.

## HARALD JAUK

HARALD J. JAUK IST HOCHSCHULLEKTOR UND VORTRAGENDER AN DER FACHHOCHSCHULE WIENER NEUSTADT, DER VERWALTUNGS-AKADEMIE DES BUNDES UND DER HLW10. NACH TÄTIGKEITEN IM BEREICH DER INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN WAR ER ALS POLICY ADVISOR FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN UND SOZIALES BEIM ERSTEN VIZEPRÄSIDENTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS U.A. FÜR DIE THEMEN FLUCHT UND MIGRATION ZUSTÄNDIG. EBENSO WAR DER VÖLKERRECHTLER UND ROMANIST ALS WISSENSCHAFTLICHER PROJEKTMITARBEITER IM GRUNDRECHTSBEREICH AN DER UNIVERSITÄT WIEN TÄTIG UND ENGAGIERT SICH EHRENAMTLICH BEI VIENNA LAW CLINICS IM ASYL- UND FREMDENRECHT. ER WAR PRO SCIENTIA STIPENDIAT VON 2018 BIS 2021.

## Literaturverzeichnis

- Binder, Christina et al., 2015: *Einführung in die Internationalen Grundlagen des Rechts: Einführung in das Völkerrecht*, Universität Wien, Wien.
- Deresky, Helen; Miller, Steward R., 2023: *International Management: Managing Across Borders and Cultures: Text and Cases*, 10. Auflage, Pearson, Harlow/UK.
- Europäische Kommission, 2020: *Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, COM/2020/612, 23.09.2020, 2020/0278 (COD)*, Brüssel.
- Europäische Kommission, 2020 (2): *Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, COM/2020/611, 23.09.2020, 2016/0224(COD)*, Brüssel.

<sup>15</sup> Fettsetzung hinzugefügt.

- Europäische Kommission, 2020 (3): *Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]*, COM/2020/610, 23.09.2020, 2020/0279(COD), Brüssel.
- Europäische Union, 2016: *Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union*, Amtsblatt C 202, 07.06.2016, Brüssel.
- Europäische Union, 2016 (2): *Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*, Amtsblatt C 202, 07.06.2016, Brüssel.
- Europäische Union, 2021: *Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010*, PE/61/2021/REV/1, Amtsblatt L 468/1, 30.12.2021, Brüssel.
- Europäische Union, 2021 (2): *Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates*, PE/40/2021/REV/1, Amtsblatt L 382/1, 28.10.2021, Brüssel.
- Europäischer Rat, 2023: *Vorläufige Tagesordnung der Tagung des Europäischen Rates am 29. und 30. Juni 2023*, EUCO 8/1/23, 28.06.2023, Brüssel.
- Europäischer Rat, 2023 (2): *Schlussfolgerungen des Europäischen Rates am 29. und 30. Juni 2023*, EUCO 7/23, 30.06.2023, Brüssel.
- Europäisches Parlament, 2021: *Report on the fact-finding investigation on Frontex concerning alleged fundamental rights violations*, LIBE Committee, Rapporteur: Tineke Strik, 14.07.2021, Brüssel.
- Europarat, 2021: *Report to the Croatian Government on the visit to Croatia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 10 to 14 August 2020*, 03.12.2021, <https://rm.coe.int/1680a4c199>.
- Jaeger, Thomas, 2019: „Art. 4 AEUV“, in Jaeger, Thomas; Stöger, Karl (Hgg.): *EUV/AEUV (Kommentar)*, RDB/Manz, Wien.
- Karas, Othmar, 2023: „Schlussfolgerungen“, in Karas, Othmar; Kohlenberger, Judith (Hgg.), 2023: *So schaffen wir das: Wie wir das Thema Asyl und Migration dem linken und rechten Rand abnehmen und die Krise überwinden*, edition a, Wien.
- Lamparter, Ulrich, 2019: „Homo homini lupus: Wer ist das Subjekt?“, in *Forum Psychoanal*, 2019/35, Springer, pp. 429-431.
- Muzak, Gerhard, 2022: „Art. 78 AEUV“, in Jaeger, Thomas; Stöger, Karl (Hgg.): *EUV/AEUV (Kommentar)*, RDB/Manz, Wien.
- Neframi, Eleftheria, 2011: *Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Einwanderung*, Themenpapier des Europäischen Parlaments, Brüssel.
- Präsident des Europäischen Rats, 2023: *Schlussfolgerungen des Präsidenten des Europäischen Rats am 29. und 30. Juni 2023*, 514/23, 30.06.2023, Brüssel.
- Rat der EU, 2023: *Vorläufige Tagesordnung der Ratssitzung am 8. und 9. Juni 2023*, 9917/23, 07.06.2023, Luxemburg/Brüssel.
- Riedl, Eckhard; Klarmert, Marcus; Samoilova, Elizaveta, 2020: *Die Europäische Union*, BMKÖS / VaB, Wien.
- UNHCR, 1951: *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*, UNHCR, Genf.
- UNICEF, 2021: *UNICEF Libya Flash Update 2: Migrant raids and detention*, 13/10/2021, [https://www.unicef.org/mena/media/13571/file/UNICEF%20Libya%20Flash%20Update%202%20-%20Migrant%20raids%20and%20detention%20\(13%20October%202021\).pdf](https://www.unicef.org/mena/media/13571/file/UNICEF%20Libya%20Flash%20Update%202%20-%20Migrant%20raids%20and%20detention%20(13%20October%202021).pdf).
- United Nations, 2022: *Resolution 2623 (2022) adopted by the Security Council at its 8980th meeting, on 27 February 2022*, S/RES/2623 (2022), UN-Sicherheitsrat, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N22/271/32/PDF/N2227132.pdf?OpenElement>.
- United Nations, 2022 (2): *Resolution adopted by the General Assembly on 23 February 2023 (02.03.22)*, A/RES/ES-11/6, UN-Generalversammlung, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N23/063/07/PDF/N2306307.pdf?OpenElement>.
- Urbina, Ian, 2021: “The secretive prisons that keep migrants out of Europe”, in: *The New Yorker*, 28/11/2021, <https://www.newyorker.com/magazine/2021/12/06/the-secretive-libyan-prisons-that-keep-migrants-out-of-europe>.